

**Ordnung über die Benutzung und Kostenersatz
einer Notunterkunft
für spontan, unfreiwillig Obdachlose Personen
der Stadt Meerane
(Benutzungsordnung)**

Die Benutzung der Notunterkunft wird auf Grund der gemeinschaftlichen Anstaltsgewalt geregelt. Das Weisungsrecht, dem jeder Nutzer einer Unterkunft unterworfen ist, wird vom Bürgermeister wahrgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Öffentliche Einrichtung; Widmungszweck
- § 2 Begriffsbestimmung der Obdachlosigkeit

II. Vorschriften über die Nutzung

- § 3 Aufnahme und Zuweisung in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses
- § 4 Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten
- § 5 Schutz der Bewohner vor übertragbaren Krankheiten und Ungeziefer
- § 6 Weisungs- und Zutrittsrecht
- § 7 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 8 Aufwandsersatz
- § 9 Sonstige Pflichten

III. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- § 10 Umquartierung
- § 11 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 12 Rückgabe der Notunterkunft
- § 13 Räumung der Notunterkunft; Ersatzvornahme; Verwertung

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Einzelfallordnung; Zwangsmittel
- § 15 Haftung
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Widmungszweck

- (1) Die Stadt Meerane betreibt eine Notunterkunft für spontan und unfreiwillig obdachlos gewordene Personen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese dient insbesondere dazu, dem genannten Personenkreis Unterkunft zu verschaffen.
- (3) Die Notunterkunft befindet sich in der Friedhofstraße 20, in 08393 Meerane.

§ 2

Begriffsbestimmung der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Benutzungsordnung ist,
 1. wer spontan und unfreiwillig ohne Unterkunft ist und sich unter Aufbietung aller eigenen Kräfte und Möglichkeiten oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere Angehörigen, keinen neuen Wohnraum beschaffen kann,
 2. wem der unmittelbare Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft im Gebiet der Stadt Meerane bzw. der Gemeinde Schönberg droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Nutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Benutzungsordnung ist nicht,
 1. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – (SGB VIII) in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
 2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
- (3) Die Stadt Meerane kann zur Feststellung der Obdachlosigkeit entsprechende Nachweise verlangen.

II. Vorschriften über die Nutzung

§ 3

Aufnahme und Zuweisung in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Eine Notunterkunft darf nur von Personen (Nutzer) bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Meerane schriftlich verfügt hat.
- (2) Die Aufnahme in eine Notunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt der Stadt Meerane. Erfolgt die Zuweisung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles im Vorfeld durch mündliche Anordnung, wird diese durch schriftlichen Verwaltungsakt entsprechend bestätigt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörenden Räumen der Notunterkunft können auch mehrere Personen, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen und zugewiesen werden.

- (4) Durch die Zuweisung in eine Notunterkunft wird zwischen dem Nutzer und der Stadt Meerane ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, kein Mietverhältnis, begründet.
- (5) Die Zuweisung kann befristet oder unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.

§ 4

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Nutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, darzulegen. Dies betrifft insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob die Unterbringung in einer Notunterkunft erforderlich ist oder ob es dem Nutzer zuzumuten ist, sich mit eigenen Mitteln selbst Wohnraum zu suchen.
- (2) Die Nutzer haben der Stadt Meerane gegenüber insbesondere Angaben zur Ursache der Obdachlosigkeit sowie zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, soweit diese Angaben für Entscheidungen nach dieser Benutzungsordnung bedeutsam sind. Die Stadt Meerane kann diesbezüglich entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für jede nach der Zuweisung eintretende Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 5

Schutz der Bewohner vor Ungeziefer und übertragbaren Krankheiten

- (1) Werden in der Notunterkunft Ungeziefer oder Schädlinge festgestellt, sind eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen von den Nutzern zu dulden. Art, Umfang der Maßnahmen richten sich nach der Art und dem Ausmaß des Befalls.
- (2) Vor der Zuweisung hat der Nutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen zum Beispiel in Folge ansteckender Krankheiten usw., hinzuweisen und eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.
- (3) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer und ansteckender Krankheiten kann die Stadt Meerane eine Untersuchung der Nutzer der Notunterkunft anordnen. Die Kosten hierfür hat, sofern nicht ein anderer Träger zuständig ist, der Nutzer zu tragen.
- (4) Sollten bei einem Nutzer der Verdacht bestehen bzw. dieser an einer übertragbaren und ansteckenden Krankheit leiden, oder sollte diese festgestellt worden sein, hat die Person dies unverzüglich der Stadt Meerane anzuzeigen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

§ 6

Weisungs- und Zutrittsrecht

- (1) Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Meerane ist in jedem Fall Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Meerane sorgen für die Beachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung durch die Nutzer und sind berechtigt, die Unterkunft sowie alle Räume dieser, auch die zugewiesenen Zimmer, in angemessenen Abständen, mit rechtzeitiger

Ankündigung, in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann dies jederzeit, zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte oder zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung geschehen. Zu diesem Zweck behält die Stadt Meerane entsprechende Schlüssel zurück.

§ 7

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

- (1) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden oder Mängeln erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Nutzer.
- (2) Die Nutzer haben die betreffenden Räume der Notunterkunft nach entsprechender Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 8

Aufwandsersatz

- (1) Für die Nutzung der Notunterkunft für spontan und unfreiwillig obdachlos gewordene Personen wird von den Nutzern ein Aufwandsersatz

in Höhe von 28,89 €/Tag,

von der Stadt Meerane erhoben. Dieser ist bis zum 5. des laufenden Monats für den gesamten Monat bzw. bis max. 5 Tage nach Einweisung in die Notunterkunft, in der Regel auf das Konto der Stadtverwaltung Meerane zu überweisen oder können durch Abtretung an den jeweiligen Leistungsträger von diesem direkt mit der Stadt Meerane abgerechnet werden. In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Endet die Nutzung der Notunterkunft vor dem Monatsende, erfolgt eine entsprechende Rückvergütung auf der Grundlage des oben angeführten Tagessatzes. Dies erfolgt in der Regel durch Überweisung.

- (2) Die Nebenkosten sind in der genannten Pauschale enthalten.
- (3) Grundlage für die Höhe des Aufwandsersatzes bildet die Kostenkalkulation der Stadt Meerane in Verbindung mit dem Beschluss des Stadtrates über die tatsächlich zu erhebende Höhe des Aufwandsersatzes.
- (4) Schuldner des Aufwandsersatzes sind Personen, welche als Nutzungsberechtigte einen Platz in der Notunterkunft in Anspruch nehmen.
- (5) Die Schuldner des Aufwandsersatzes sind verpflichtet, den nach dieser Benutzungsordnung festgesetzten Aufwandsersatz fristgemäß und vollständig zu entrichten.

§ 9
Sonstige Pflichten

- (1) Die in der Notunterkunft untergebrachten Personen sind zur Selbsthilfe und Mitwirkung an der Überwindung ihrer Notlage/Wohnungslosigkeit verpflichtet.
- (2) Die Nutzer haben sich während der Dauer der Zuweisung in einer Notunterkunft fortlaufend auf dem Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen.
- (3) Über die Bemühungen nach Absatz 1 sind der Stadt Meerane nach Aufforderung entsprechende Nachweise regelmäßig vorzulegen.

III. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

§ 10
Umquartierung

Die Stadt Meerane kann einen Nutzer in Räume der gleichen Notunterkunft oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die Räumung der Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten nach § 7 dieser Benutzungsordnung erforderlich ist,
3. der Nutzer in einem besonders schweren Fall wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder einer auf Grund dieser Benutzungsordnung erlassenen Hausordnung verstoßen hat,
4. der Hausfrieden durch den Nutzer nachhaltig gestört wird,
5. die überlassenen Räume nicht von allen in der Zuweisung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der zugewiesenen Personen vermindert hat,
6. das Objekt, für den in dieser Benutzungsordnung bestimmten Zwecke, nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 11
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Nutzer kann das Nutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Meerane jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Meerane kann die Zuweisung in die Notunterkunft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung der überlassenen Räume der Notunterkunft veranlassen. Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Satzes liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Die Unterbringung auf Grund falscher Angaben des Nutzers erfolgte,
 2. keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 3. die zugewiesenen Räume benötigt werden, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken,
 4. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird.
 5. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieser Benutzungsordnung erlassenen Hausordnung verstoßen wird,

6. die Anmietung einer Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zugemutet werden kann oder der Nutzer in der Lage ist, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Nutzer über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt und keine sonstigen triftigen Gründe bzw. Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen kann dabei angenommen werden, wenn sich der Nutzer trotz Aufforderung weigert, über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen.
7. der Nutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen bzw. entsprechende Nachweise nach § 9 dieser Benutzungsordnung nach zweimaliger Aufforderung nicht erbringt,
8. der Nutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
9. der Nutzer den Aufwandsersatz für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit diesem soweit im Rückstand ist, dass dieser die Höhe von zwei monatlichen Zahlungen übersteigt und diese trotz Mahnung nicht entrichtet,
10. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die zugewiesene Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand gehalten wird,
11. die Stadt Meerane vor der Notwendigkeit steht, die Notunterkünfte aufzulösen oder anderen Zwecken zuzuführen.

§ 12

Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die zugewiesene Notunterkunft ist termingemäß vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben
 1. nach Ablauf einer auf Zeit erfolgten Zuweisung,
 2. wenn das Nutzungsverhältnis nach § 11 dieser Benutzungsordnung beendet wurden,
 3. die Umquartierung nach § 10 dieser Benutzungsordnung angeordnet wurde.
- (2) Sämtliche Gegenstände und persönliche Habe des Nutzers sind vor Rückgabe an die Stadt Meerane von diesem aus der zugewiesenen Notunterkunft zu räumen.
- (3) Soweit genehmigte Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft durch den Nutzer vorgenommen wurden, hat dieser auf Verlangen der Stadt Meerane den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß bei einer nach § 10 dieser Benutzungsordnung angeordneten Umquartierung.
- (5) Alle ausgehändigten Schlüssel sind an die Stadt Meerane herauszugeben. Werden die Schlüssel nach Aufforderung durch die Stadt Meerane nicht frist- bzw. termingerecht an diese herausgegeben bzw. sind diese abhandengekommen, erfolgt der Austausch der betreffenden Schlösser/Schließanlage auf Kosten des Nutzers im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Meerane.
- (6) Die Stadt Meerane kann dem Nutzer bei Vorliegen besonders triftiger Gründe und entsprechender Nachweisvorlage eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunft gewähren.

§ 13

Räumung der Notunterkunft, Ersatzvornahme, Verwertung

- (1) Wird eine Verpflichtung nach § 12 Absätze 1 bis 4 dieser Benutzungsordnung nach Aufforderung durch die Stadt Meerane nicht oder nicht vollständig termingerecht erfüllt, so kann die Stadt Meerane deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Eine Verzögerung liegt vor, wenn der Nutzer zwei Monate nach Durchführung der Ersatzvornahme nach Absatz 1 seine Sachen und persönlichen Gegenstände nicht abholt.
- (2) Soweit ein Verkauf der weggeschafften beweglichen Sachen und persönlichen Gegenstände augenscheinlich nicht erfolversprechend erscheint bzw. der Aufwand außer Verhältnis zu deren Wert steht, können insbesondere geringwertige und abgenutzte Gegenstände als Abfall behandelt und der Abfallbeseitigung zugeführt werden; Verkauf oder Versteigerung erfolgen in diesem Falle nicht. Die Entsorgung erfolgt zu Lasten des Eigentümers.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Einzelfallordnung, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Meerane kann zur Erfüllung der nach dieser Benutzungsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung der Notunterkunft der Stadt Meerane vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG).

§ 15

Haftung


- (1) Die Nutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Nutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Meerane auf seine Kosten beseitigen oder Dritte mit der Beseitigung auf seine Kosten beauftragen.
- (2) Die Stadt Meerane haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Notunterkünfte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Meerane zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Meerane nicht. Die Haftung ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Nutzer gegenseitig oder die die Nutzer Dritten zufügen.
- (4) Die Stadt Meerane haftet den Nutzern gegenüber nicht für abhanden gekommene Gegenstände, die im Eigentum der Nutzer stehen, sowie für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen. Gleiches gilt für im Eigentum von Dritten stehende oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände.
- (5) Eine Haftung der Stadt Meerane ist auch ausgeschlossen, soweit bewegliche Sachen und persönliche Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 13 dieser Benutzungsordnung

geräumt und weggeschafft werden. Der Nutzer trägt insoweit das volle Risiko für die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der geräumten Gegenstände selbst.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Kostenersatz tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Meerane, 20.09.2021


.....
Professor Dr. Lothar Ungere
Bürgermeister
